



Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5  
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0010-INT/2014  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Erika Petritz, LLM  
TELEFON (+43-1) 249 59 -4210  
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299  
E-MAIL [erika.petritz@fma.gv.at](mailto:erika.petritz@fma.gv.at)

WIEN, AM 16.10.2014

**Stellungnahme der FMA zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Ermittlung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRBG) erlassen und das Nationalbankgesetz 1984 geändert wird  
GZ. BMF-090100/0001-III/4/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, der die Nachfolge der Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen („SMR-Bund“) regelt.

Da die Oesterreichische Kontrollbank AG („OeKB“), welche derzeit die SMR-Bund errechnet, diese gegenüber allen Datenbeziehern einheitlich mit 31. Dezember 2014 nicht mehr bereitstellen wird, ist es aus Sicht der FMA unerlässlich, mit der – der SMR-Bund nachfolgenden – Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen („UDRB“) eine sichere Lösung zu finden, dies zumal etliche aufsichtsrechtliche Vorschriften die Bezugsgröße SMR-Bund oder eines an seine Stelle tretenden Indexes enthalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs nehmen wir nachfolgend Stellung und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen:

**I. Zur Ersetzung der SMR-Bund durch die UDRB – §§ 1, 2 Abs. 1 UDRBG-E**

Der Gesetzesentwurf sieht in seinen §§ 1 und 2 Abs. 1 UDRBG-E vor, dass die UDRB mit 1. Jänner 2015 an die Stelle der SMR-Bund tritt.

§§ 1 und 2 Abs. 1 UDRBG-E können die Auslegung zulassen, dass die SMR-Bund durch die UDRB ersetzt wird, obwohl die UDRB beginnend mit 1. Jänner 2015 auf die SMR-Bund, welche bis 31. Dezember 2014 anwendbar ist, zu folgen hat. Eine solche Auslegung würde zum unerwünschten Ergebnis führen, dass die UDRB auch rückwirkend zur Anwendung käme. Dies hätte beispielsweise im Bereich der Pensionskassen unmittelbare Auswirkungen, zumal etwa in § 2 Abs. 2 PKG (vgl. in diesem Zusammenhang auch §§ 3 und 6 der FMA-Mindestertragsverordnung) die Mindestertragsgarantie bei Pensionskassen auf Basis eines Durchrechnungszeitraums der vergangenen 60 Monate ermittelt wird.

Daher regen wir aus Rechtssicherheitsgründen an, in den Erläuterungen ausdrücklich klarzustellen, dass die UDRB auf die SMR-Bund folgt und keine Rückwirkungen entfalten kann.

## **II. Zur Ersetzung der SMR-Bund durch die UDRB in privatrechtlichen Vereinbarungen – § 2 Abs. 2 UDRBG-E**

§ 2 Abs. 2 UDRBG-E sieht vor, dass für vor dem 1. Jänner 2015 abgeschlossene privatrechtliche Vereinbarungen die UDRB unter Berücksichtigung eines von der OeNB per Verordnung festzulegenden Korrekturwertes gilt. Dieser Korrekturwert sollte auch auf die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die UDRB voraussichtlich um rund 25 Basispunkte über die SMR-Bund liegen wird. Zudem trifft die Annahme, dass Vertragsparteien bei Vertragsabschluss einen gewissen wirtschaftlichen Erfolg der Verträge beabsichtigen insofern auch auf Gesetze zu, zumal diese den rechtlichen Rahmen für einen Vertragsabschluss darstellen.

Wir regen daher an, in § 2 Abs. 2 UDRBG-E vorzusehen, dass der festzulegende Korrekturwert auch auf gesetzliche Bestimmungen Anwendung findet.

## **III. Zur Berechnung und Veröffentlichung der UDRB – § 3 Abs. 4 und Abs. 5 UDRBG-E**

Nach Ansicht der FMA könnte die Bezugnahme auf „externe Faktoren“ im Zusammenhang mit einer Unmöglichkeit für die OeNB die UDRB zu berechnen oder zu veröffentlichen entfallen, damit auch allfällige interne Faktoren von dieser gesetzlichen Bestimmung umfasst sind.

Nach § 3 Abs. 5 UDRBG-E hat die OeNB die Beschreibung der ihrer Berechnungsmethode zu Grunde liegenden Daten auf der Website zu veröffentlichen. Wir regen an, in den Erläuterungen klarzustellen, dass hiermit nicht die Veröffentlichung der Datenbasis selbst umfasst ist.

## **IV. Zur Verwendung des UDRB – § 4 UDRBG -E**

Das PKG verweist in seinem § 2 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 12a Abs. 1 Z. 3 PKG [arg. „(...) *Hälften des durchschnittlichen monatlichen Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen oder eines an seine Stelle tretenden Indexes (...)*“] auf die monatliche SMR-Bund. Wir regen daher an, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, welcher Stichtag nunmehr an Stelle des bisherigen Monatswertes heranzuziehen ist.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.



Diese Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Cecile Bervoets

Mag. Stefan Orlowski, BA

elektronisch gefertigt

|                 |  |  |
|-----------------|--|--|
| Signaturwert    | M/y1+Z3y0VtoIMYY1leyzdkIG921mE7dY4SPwMLov1vWq1D5mMjVkmaoZ1WeL85PV6hupCwmixPLGH+Sf6scXgdEtFMq7O6W0vwKRcffftzai0ajH1r/7m66pUOM1165P1pogLMVdYHMyh6DjBknylFy+u8XQ1C2SmPRcjx5FPpUt5rF4uabdEqFuNjmXbC0H4Y3WtURHrnjqq7gi65zB7W0tndgqNyP8Q3+YJh0eF7pWS0Qg2fxde18Rybs1t5/W+Zc5ZJiceEFctwXQeDyxQ2G9DdZzDSXrtuGYC0QDZbPNCZM8zpOVBpmGH9MCPDD3Ymn/L05Cs8wPhgBlhckAQ== |  |
|                 | Unterzeichner  | Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde  |
|                 | Datum/Zeit-UTC   | 2014-10-16T13:26:46Z   |
|                 | Aussteller-Zertifikat  | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|                 | Serien-Nr.   | 524262   |
|                 | Methode  | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0   |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:<br><a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>   |  |
| Hinweis         | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.  |  |